

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES „BEFRISTETEN RAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR STÜTZUNG DER WIRTSCHAFT ANGESICHTS DES DERZEITIGEN AUSBRUCHS VON COVID-19“

Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Änderung des gegenständlichen Rahmens für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Wirtschaft in der gegenwärtigen Krise und begrüßt die mit diesem Entwurf vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches um Beihilfen für COVID-19-relevante Forschung und Entwicklung, für Testungen und Testinfrastrukturen, für Investitionen in die Produktion von COVID-19-relevanten Produkten, für Steuerstundungen und / oder Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen und für die Lohnfortzahlungen zur Vermeidung von Entlassungen.

Im Detail wären aus österreichischer Sicht folgende Anmerkungen zu machen:

Begrüßt werden die nunmehr in Punkt 20 Klarstellungen zu den Kumulierungsmöglichkeiten von Beihilfen nach den einzelnen Ausnahmetatbeständen. Zwecks flexibler Kombination von Garantien und Zinszuschüssen bezüglich des jeweiligen Darlehensbetrages wird aber erneut um eine Kumulierungsmöglichkeit von Maßnahmen nach den Kapiteln 3.2. und 3.3. gebeten. Auch im Tagesgeschäft der heimischen Förderungsabwicklungspraxis kommt es sehr häufig zu einer Zusammenarbeit von Bundesstellen, die Garantien gewähren, und Bundesländern, die für das garantierte Darlehen den Zinsendienst übernehmen. Eine Beschränkung von Zinszuschüssen auf "De minimis" in einem derartigen Fall wäre vollkommen unnötig und würde die gemeinsame, rasche Abwicklung der entsprechenden Anträge erschweren. Deshalb wäre die in der derzeitigen Randnummer 26, letzter Satz enthaltene Bestimmung zu streichen. Wünschenswert wäre die Möglichkeit, neben den in Punkt 22 Buchstabe a genannten Förderungsinstrumenten auch Darlehensgarantien und Zinszuschüsse in die € 800.000-Obergrenze einzubeziehen. Dies gilt vor allem für den Fall, dass der "De minimis"-Schwellwert nicht vorübergehend angehoben werden soll.

Weiterhin viel zu komplex sind die Bestimmungen für Darlehensgarantien in Kapitel 3.2. Der in Punkt 25 nunmehr ermöglichte pauschale Prämiensatz für eine Darlehenslaufzeit über ein Jahr verbilligt die diesbezüglichen Garantien zwar ein wenig, ändert aber nichts an der Grundproblematik, dass Garantien nach Kapitel 3.2. trotz der massiven Liquiditätsschwierigkeiten für viele Unternehmen weiterhin kostenpflichtig sein sollen. Klarzustellen wäre, dass - entgegen der sonst erforderlichen progressiv wachsenden Prämiensätze - bei Wahl eines Pauschalsatzes für Laufzeiten > 1 Jahr dieser Satz für die gesamte Laufzeit angewendet werden kann.

Für Unternehmen, die von einem sofortigen, behördlich angeordneten Shutdown betroffen waren und auf diese Weise unverschuldet jeglichen Umsatz verloren haben, wie etwa Unternehmen in der Gastronomie und viele Einzelhandelsunternehmen, wären Garantien kostenfrei zu stellen.

Generell wird jedenfalls nochmals nachdrücklich gefordert, für alle Antragsteller einen prämien- und tilgungsfreien Darlehenszeitraum von zumindest 1 Jahr sowie eine Garantiequote von 100 % einzuräumen, um die schwerwiegendsten Liquiditätsausfälle abdecken zu helfen. Ebenso müsste die Haftungsobergrenze frei festgelegt werden können, da die in Punkt 25 Buchstabe d skizzierten Möglichkeiten, diese Obergrenze festzulegen, in der Praxis nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Zu Punkt 14 zum Kapitel 3.5 betreffend die Maßnahmen der kurzfristigen Exportkreditversicherung wird nachstehende Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Originalwortlaut wiedergegeben:

While we appreciate it very much that the Commission reacted in a timely manner and exempted all countries temporarily from the list of marketable risk countries we think that a further relaxation of the current rules would be justified under the current circumstances:

When the State intends to provide insurance for marketable risks under the newly adopted STEC, the "Conditions for providing cover for temporarily non-marketable risks" (point 4.3. of the Short Term Communication [2012/C 392/01]) have to be followed. We consider these conditions to be too restrictive in today's crisis situation. In particular, the provision in point 4.3.3. subpoint 24 which stipulates to charge a premium which is 30 % higher than the one of the private insurer and to add an administration fee, could turn out to be prohibitive. The aim should be to make sure that the exporters are encouraged to continue their businesses and find adequate insurance facilities which are typically provided by private insurers. If the state steps in in a crisis situation we think that the needs of the exporters could be served more appropriately if the state could align its premium with the premium of the private insurers without having to add a surcharge.

The temporary nature of this measure guarantees that there is no crowding out of the private insurers.

Wie bereits einleitend erwähnt, werden die mit den Kapiteln 3.6. und 3.7. geschaffenen Förderungsmöglichkeiten für COVID-19-relevante Forschung und Entwicklung sowie Testinfrastrukturen unterstützt. Allerdings könnten die Bedingungen hierfür großzügiger gestaltet werden.

Positiv ist die Aufnahme des "first industrial deployment" als Förderungsgegenstand unter Kapitel 3.7. Punkt 37 Buchstabe a, da dies eine Erweiterung darstellt, die sonst nur im Rahmen von „Wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ gegeben ist. Eine Einbeziehung des "first industrial deployment" in den Bereich F. & E. & I. insgesamt wäre wünschenswert.

Der in Punkt 35 Buchstabe b, erster Satz normierte Anreizeffekt, demzufolge Projekte nur förderbar sind, wenn der Förderungsantrag vor Beginn des Projektes gestellt wurde, sollte angesichts

der gegenwärtigen Ausnahmesituation und der Tatsache, dass weltweit F. & E.-Bemühungen um die Erarbeitung von Medikamenten und /oder eines Impfstoffes gesetzt wurden und werden, sollte, wenn überhaupt, auf die Erfordernisse solcher Projekte angepasst zur Anwendung gelangen. Der Einfachheit halber müssten Projekte, die nach dem 1. Februar begonnen wurden, zur Gänze förderbar sein und nicht nur die für eine beschleunigte Durchführung anfallenden Zusatzkosten.

Die in Punkt 37 Buchstabe d verankerte Auflage, wonach bei Überschreitung des auf vier Monate zu begrenzenden Investitionszeitraumes die Beihilfe anteilig rückerstattet werden müsse, ist angesichts der unvorhersehbaren Dauer der Krise unangemessen restriktiv und wäre daher ersatzlos zu streichen.

Sehr kritisch zu beurteilen sind jedoch die Bestimmungen zum Ausschluss von Förderungen für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Punkten 35 Buchstabe h und 37 Buchstabe k des Entwurfes des Rahmens). Abgesehen vom zusätzlichen Prüfaufwand, müssten gerade derzeit gefragte Unternehmen in Branchen wie Bio-Technologie und Pharmazie als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingestuft werden. Bei Unternehmen im medizinischen Bereich handelt es sich oftmals um junge, kleine und innovative Unternehmen, die ebenso unter den betreffenden Definitionsbereich fallen, da sie über eine durchschnittlich nur geringe Eigenkapitalquote verfügen. Gerade von diesen Unternehmen sind aber derzeit Lösungen zu erwarten, es wäre daher sehr kontraproduktiv gerade diese Unternehmen von einer Förderung auszuschließen. Darüber hinaus sind Förderungen im Bereich Forschung und Entwicklung in der Regel kaum wettbewerbsverzerrend.

Um eine angemessene Berücksichtigung der österr. Position bei der Erarbeitung der endgültigen Fassung des Rahmens wird gebeten.

Für die Bundesministerin:

Wien, am 30. März 2020

Dr. Roland Schachl

